

Statuten des Vereins “Golden Goal Club”

Die vorliegenden Statuten wurden massgeblich ausgearbeitet von den Gründungsmitgliedern Alois Büchel, Sigi Hasler, René Kind und Marco Menichetti und im Rahmen der Gründungsversammlung am 16. Januar 2010 genehmigt.

I. Name, Sitz und Zweck	
1. Name, Sitz und Zweck	<p>a) Der Verein „Golden Goal Club“ (im folgenden GGC), gegründet mit Gründungsversammlung am 16. Februar 2010, hat seinen Sitz im Freizeitpark Widau in 9491 Ruggell.</p> <p>b) Der Zweck des Vereins besteht darin, Kiosk und Clublokal des Clublokals des FC Ruggell während des Spielbetriebs von Junioren-, Senioren- und Aktivmannschaften zu betreiben und diese Dienstleistung auch für alle weiteren Vereinsanlässe zu erbringen. Kiosk und Clublokal sind in der Regel nur zu diesen Anlässen geöffnet.</p> <p>c) Ein weiterer Zweck des GGC besteht darin, seinen Vereinsmitgliedern ein ansprechendes kameradschaftliches, gesellschaftliches, soziales und auch sportliches Vereinsleben zu bieten.</p> <p>d) Der GGC ist ein gemeinnütziger Verein. Mit erwirtschafteten Gewinnen wird der FC Ruggell, insbes. dessen Juniorenabteilung, unterstützt.</p>
II. Mitgliedschaften, Pflichten und Rechte	
2. Mitgliedschaftskategorien	<p>a) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitgliedern,- Vorstandsmitgliedern. <p>b) Mitglieder des GGC können nur solche Personen werden, die Mitglieder in der Seniorenabteilung des FC Ruggell sind. Die Mitglieder sind auf der Generalversammlung stimmberechtigt.</p> <p>c) Zum Vorstandsmitglied kann auf der Generalversammlung gewählt werden, wer handlungsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuchs ist.</p>
3. Aufnahme, Austritt und Ausschluss	<p>a) Nur wer in die Seniorenabteilung des FC Ruggell aufgenommen wurde wird mit der folgenden Generalversammlung auch als Mitglied des GGC aufgenommen.</p> <p>b) Austrittsgesuche von Mitgliedern können nur zum Jahresende bis spätestens 31. Dezember schriftlich mit Angabe der Gründe an den Vorstand eingereicht werden. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.</p>

	<p>c) Mit einem Austritt aus der Seniorenabteilung des FC Ruggell ist automatisch auch der Austritt aus dem GGC verbunden.</p> <p>d) Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vorstandsmitgliedern widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand Rekurs einlegen. Der Vorstand hat dann abschliessend über den Rekurs zu entscheiden.</p>
4. Pflichten und Rechte	<p>a) Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinsstatuten, insbes. die Zielsetzung des GGC, zu respektieren und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzuleben, - den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu bezahlen; Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung befreit, - den Einsatzplänen für Kioskbetrieb und weitere Vereinsanlässe nachzukommen; wer einem Aufgebot unentschuldigt fernbleibt kann auf Beschluss des Vorstands mit einer Busse von SFr. 100,00 belegt werden, - in einer für den Einsatz passenden Kleidung und mit einer für die Tätigkeit notwendigen Reinlichkeit zu arbeiten. <p>b) Die Mitglieder sind berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Teilnahme an der Generalversammlung mit Stimm-, Informations- und Beschwerderecht, - eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, - Einsätze gemäss Einsatzplänen untereinander zu tauschen, - an den vereinsinternen Anlässen teilzunehmen, - unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Traktanden zur Generalversammlung aufzunehmen und Anträge zu stellen. <p>c) Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
III. Organisation	
5. Organe	<p>a) Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung (GV) - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren <p>b) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet zum 31. Dezember.</p>
6. Generalversammlung	<p>a) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem</p>

	<p>festgesetzten Versammlungstermin durch den Vorstand. Die ordentliche Generalversammlung des GGC wird alljährlich vor der Generalversammlung des FC Ruggell oder gemeinsam mit dieser abgehalten. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten. Sind beide abwesend, ist zu Beginn ein Tagespräsident zu wählen. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.</p> <p>b) Die Geschäfte der Generalversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmzähler 2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV 3. Entgegennahme von Berichten zum abgelaufenen Geschäftsjahr (Präsident, Kassier, weitere Ressortleiter, Rechnungsrevisoren) 4. Entgegennahme des Berichts über Mitglieder Mutationen 5. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr 6. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren 7. Genehmigung des Budgets für das bevorstehende Geschäftsjahr 8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das bevorstehende Jahr. 9. Beschluss zu sonstigen Ehrungen 10. Antrag auf Statutenänderungen 11. Sonstige Anträge der Mitglieder <p>c) Die Traktandenliste kann vom Vorstand erweitert werden. Anträge zu Statutenänderungen sind im Wortlaut der Einladung zur Generalversammlung beizulegen. Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.</p> <p>d) Die Generalversammlung ist schriftlich zu protokollieren.</p> <p>e) Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder - wenn wenigstens ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen. <p>Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Der Vorstand hat die Traktandenliste festzulegen.</p>
<p>7. Abstimmungen</p>	<p>a) Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.</p> <p>b) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.</p> <p>c) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder massgebend, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.</p> <p>d) Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge</p>

	<p>eingehen. Der Vorsitzende hat Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.</p> <p>e) Statutenänderungen können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.</p>
8. Vorstand	<p>a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Verantwortlichen für Catering, für Vereinsanlässe, für Finanzen sowie aus dem Aktuar. Beisitzer unterstützen in den genannten Bereichen und zeichnen für weitere Bereiche verantwortlich. Ein spezielles Organisations-Reglement legt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder fest.</p> <p>b) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.</p> <p>c) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.</p> <p>d) Zur Beschlussfassung auf Sitzungen ist die Anwesenheit von mind. drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Ein spezielles Organisationsreglement kann andere Regeln aufstellen. Mit der Ausnahme des Präsidenten können vakante Vorstandspositionen durch den Vorstand bis zur folgenden GV nachbesetzt werden.</p> <p>e) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Zur Entscheidungsvorbereitung spezieller Fragestellungen kann der Vorstand Fachleute heranziehen, die nicht Mitglieder sein müssen.</p> <p>f) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.</p> <p>g) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt immer im Kollektiv aus Präsident – in seiner Abwesenheit der Vizepräsident - und einem weiteren Vorstandsmitglied.</p>
9. Rechnungsrevisoren	<p>a) Die Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich, ob die Vereinsrechnung ordnungsgemäss geführt wird und legen der GV jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Bücher und Belege müssen ihnen jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden.</p> <p>b) Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>c) Eine Übereinstimmung der Revisoren des FC Ruggell und des GGC ist anzustreben.</p>
IV. Finanzielles	
10. Vermögensausstattung	<p>a) Die Senioren des FC Ruggell bringen mit der Gründung das in der Vergangenheit erwirtschaftete finanzielle Vermögen – auf</p>

	<p>Kontokorrentkonto sowie Sparkonto bei der Liechtensteinischen Landesbank – in den GGC ein.</p> <p>b) Zur Erfüllung des Zweckes überträgt der FC Ruggell dem GGC zum Gründungsdatum alle im Eigentum des FC Ruggell befindlichen Gegenstände sowie die hierfür gebildeten Rückstellungen, die für den Kioskbetrieb genutzt werden.</p> <p>c) Der Mitgliederbeitrag des GGC kann durch den FC Ruggell gemeinsam mit dem Mitgliederbeitrag des FC Ruggell eingetrieben werden. In diesem Fall reicht der FC Ruggell die jeweiligen Mitgliederbeiträge an den GGC weiter.</p>
11. Einnahmen und Ausgaben	<p>a) Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Erlösen des Kioskbetriebs, Sponsoringbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen und weiteren Positionen zusammen.</p> <p>b) Die Ausgaben ergeben sich aus dem für den Kioskbetrieb notwendigen Einkauf von Waren, dem Neukauf oder der Ersatzbeschaffung von Geräten, Reparaturen, Personalkosten für die Kiosk-Crew und weiteren Positionen.</p>
V. Auflösung des Vereins	
12. Auflösungsbeschluss	<p>Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer Generalversammlung erfolgen, zu der alle Mitglieder schriftlich unter Ankündigung des Auflösungsbeschlusses eingeladen wurden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen.</p>
13. Verwendung des Vereinsvermögens	<p>a) Bei Auflösung darf das vorhandene Vermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.</p> <p>b) Im Falle der Auflösung sind alle Vermögenswerte an den FC Ruggell zu übertragen.</p>